

Vereinssatzung

Satzung
des Vereins „Partnerschaft des Friedens Rheinbach / Douaumont-Vaux e.V.“
- eingetragener Verein –
(geändert am 30.11.2022)

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Organe
§ 5	Vorstand
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Kassenprüfer/in
§ 8	Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaft des Friedens Rheinbach / Douaumont-Vaux e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt sich zum Ziel, die bestehende Freundschaft zwischen Frankreich und Deutschland zu festigen und zu vertiefen, das europäische Bewusstsein zu fördern und zu einer Verbesserung der internationalen Beziehungen beizutragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des europäischen Friedens- und Freiheitsgedankens, die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens im Dialog zwischen den Generationen. Insbesondere sollen die Beziehungen zwischen den Bewohnern von Douaumont-Vaux und Rheinbach auf allen Ebenen und in jeder Weise durch ein besseres

gegenseitiges Verständnis gefördert, gestärkt und gefestigt werden. Hierzu dienen insbesondere Schülerbesuche in Douaumont-Vaux und in Rheinbach.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied hat Beiträge und bei einem finanziellen Sonderbedarf Umlagen bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu zahlen. Der komplette Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(4) Die Kündigung hat mit vierteljähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch Brief an den Vorstand zu erfolgen.

(5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung.

(6) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug befindet. Bei der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung von der Mitgliederliste kann auch erfolgen, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

(7) Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in.
- e) bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, im Übrigen nach pflichtmäßigem Ermessen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, bei Verhinderung wird er/sie durch den/die Stellvertretenden/e Vorsitzenden/e vertreten. Er/Sie beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung oder lässt sie vollziehen. Für die Durchführung von Bankgeschäften wird der/die Schatzmeister/in bevollmächtigt.

(4) Stellvertretender/stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende, Schatzmeister/in und Schriftführer/in vertreten den Vorsitzenden bei Verhinderung im Verein in dieser Reihenfolge, im Übrigen sich gegenseitig. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

(6) Fällt ein Vorstandsmitglied aus - insbesondere, wenn sein Verbleiben im Amt nach seinem/ihrer von den übrigen Vorstandsmitgliedern anerkannten pflichtmäßigem Ermessen ihm/ihr nicht zuzumuten ist oder nach der übereinstimmenden Auffassung der anderen Vorstandsmitglieder die Belange des Vereins ernstlich gefährdet -, so kann der verbleibende Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger wählen. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Amtsdauer des zugewählten Mitglieds richtet sich nach derjenigen des/der Ausgeschiedenen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zugegen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(8) Gegen Beschlüsse des Vorstands ist die Beschwerde davon betroffener Mitglieder an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist mit eingeschriebenem Brief an den/die Vorsitzenden zu richten und nur binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses zulässig; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

(9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Seine Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
- b) Genehmigung des Haushaltes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Umlagen,
- d) Bestellung der Kassenprüfer (§ 7),
- e) Änderung der Satzung,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen und mit bestimmten Anträgen verlangt; das Verlangen ist mit eingeschriebenem Brief an den/die Vorsitzende/n zu richten. Die außerordentliche Versammlung ist alsdann innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

(4) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher abgesandt werden. Es reicht eine Einladung per mail. Die Mitgliederversammlung kann online durchgeführt werden, wenn interne oder äußere Umstände die Abhaltung einer Mitgliederversammlung in Präsenz unmöglich machen oder erheblich erschweren.

(5) Der Vorstand erstattet Bericht über seine Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; über Satzungsänderungen entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit. Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern eingebracht werden; der Wortlaut der beantragten Änderung und die Begründung sind der Einladung beizufügen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim / bei der Vorsitzenden eingehen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die erschienenen Mitglieder namentlich aufzunehmen; Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.

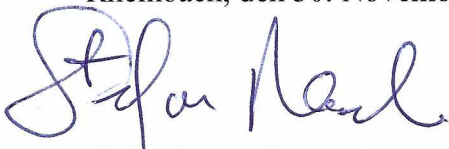
§ 7 Kassenprüfer/in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen; sie sind berechtigt, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen sowie Kassenlage und Kassenbestand zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse vor jeder Mitgliederversammlung zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Partnerschaftsvereinigung Villeneuve les Avignon - Rheinbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rheinbach, den 30. November 2022



Stefan Raetz
Vorsitzender